

# Präventionsordnung

im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e. V.

<b>Version</b>	<b>Änderung</b>	<b>Stand</b>
0.1	Entwurf von Niklas Martin	12.04.2019
0.2	Überarbeitung Jugendvorstand	14.07.2019
0.3	Überarbeitung Präsidium	11.10.2019
0.4	Beschlussfassung Gesamtvorstand und vorläufige Inkraftsetzung durch Präsidium	16.11.2019
1.0	Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung NJJV	18.07.2021
1.1	Überarbeitung auf der Arbeitstagung Gewaltprävention 2022	01.03.2022
1.2	Überarbeitung durch VP Jugend	13.04.2022
1.3	Durch Präsidiumsbeschluss vorläufig in Kraft gesetzt	18.04.2022
	Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung	

**Verantwortlich:**

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.  
 Geschäftsstelle  
 Falkenhagen 19  
 37136 Landolfshausen

## Inhalt

§ 1	Präambel.....	3
§ 2	Ansprechpersonen .....	3
§ 3	Eignung von Mitarbeitenden .....	3
3.1	Verhaltenskodex und Verhaltensregeln zum Kindeswohl .....	3
3.2	Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (eFZ) .....	4
§ 4	Qualifizierung der Mitarbeitenden im NJJV .....	4
§ 5	Satzung und Ordnungen .....	5
§ 6	Lizenzwerb .....	5
§ 7	Sanktionierung .....	6
§ 8	Interventionsleitfaden .....	6
§ 9	Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen .....	6
§ 10	Risikoanalyse, Verhaltensregeln und Präventionskonzept.....	6
§ 11	Sondersituation: Kaderaufnahmegespräch.....	7

## § 1 Präambel

Der Niedersächsische Ju-Jitsu Verband e.V. (NJJV e.V.) setzt sich für das Wohlergehen aller seiner anvertrauten Sporttreibenden sowie für aktive Funktionstragende ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zu bestärken Hilfsangebote wahrzunehmen, potentielle Täter\*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Sporttreibende – mit und ohne Behinderung – sowie aktive Funktionstragende im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schafft der NJJV Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung der Sporttreibenden stärken. Der NJJV entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information sowie Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Der NJJV schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

## § 2 Ansprechpersonen

Das Präsidium des NJJV beruft die Ansprechpersonen (möglichst zwei Personen) in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt und den Schutz des Kindeswohls (kurz: Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl). Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen der Ordnung und sind zur Neutralität verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen werden auf der Internetseite bekanntgegeben. Die Ansprechpersonen sind insbesondere unter den E-Mail-Adressen zu erreichen:

- ✉ [gewaltschutz@njiv.de](mailto:gewaltschutz@njiv.de)
- ✉ [kinderwohl@njiv.de](mailto:kinderwohl@njiv.de)

## § 3 Eignung von Mitarbeitenden

### 3.1 Verhaltenskodex und Verhaltensregeln zum Kindeswohl

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des NJJV, die in folgenden Bereichen tätig sind, haben den Verhaltenskodex zum Kindeswohl sowie die Verhaltensregeln zum Kindeswohl zu unterzeichnen:

- ✉ Mitarbeitende der Jugend
  - Vorstandsmitglieder der Jugendarbeit
  - Lehrende in der Jugendarbeit
  - Betreuungspersonen in der Jugendarbeit
- ✉ Mitarbeitende des Breitensportes
  - Vorstandsmitglieder des Breitensportes
  - Lehrende im Breitensport
  - Betreuungspersonen im Breitensport
- ✉ Mitarbeitende des Leistungssportes

- Vorstandsmitglieder des Leistungssportes
- Lehrende im Leistungssport
- Betreuungspersonen im Leistungssport
- Kampfrichter\*innen des NJJV
- ☞ Funktionäre der Verbandsarbeit
  - Vorstandsmitglieder auf allen Ebenen des NJJV

### 3.2 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (eFZ)

Bei haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des NJJV Kinder und Jugendliche betreuen, wird gemäß § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII verfahren (vgl.: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)).

Dies betrifft insbesondere folgende Personengruppen im NJJV:

- ☞ Mitarbeitende der Jugend
  - Vorstandsmitglieder der Jugendarbeit
  - Lehrende in der Jugendbildung
  - Betreuungspersonen in der Jugendarbeit
- ☞ Mitarbeitende des Leistungssportes
  - Leitende\*r Landestrainer\*in
  - Landestrainer\*in Fighting
  - Landestrainer\*in DUO
  - Landestrainer\*in Nachwuchs
  - Landestrainer\*in BJJ/NeWaza
- ☞ Funktionäre der Verbandsarbeit
  - Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl
  - Direktor\*in Zielgruppen

Personen, die in ihrem eFZ eine Verurteilung im Sinne der unter § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer\*innen auf Maßnahmen des NJJVs geeignet und können nicht eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Überprüfung der Eignung der zuvor genannten Mitarbeitenden sowie die Dokumentation im Rahmen der datenschutzrechtlichen Rechte der Mitarbeitenden erfolgt durch die Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl. Von den Ansprechpersonen wird das Führungszeugnis durch den VP Jugend dokumentiert. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat grundsätzlich alle vier Jahre zu erfolgen. Zusätzlich ist von allen zur Vorlage des eFZ verpflichteten Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Einwilligung zur Datenspeicherung zu unterzeichnen. In der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich die Mitarbeitenden neu anhängige Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII unverzüglich beim NJJV anzuzeigen.

## § 4 Qualifizierung der Mitarbeitenden im NJJV

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands, die verbandseigene Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld qualifiziert.

Dazu sind folgende Qualifikationen vorzulegen bzw. innerhalb von zwei Jahren nach Wahl bzw. Berufung in ein Amt zu absolvieren und gegenüber den Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl nachzuweisen:

- ↵ Zertifikat Gewaltschutzbeauftragte\*r (ehemals Kinderschutzbeauftragte\*r)
  - Vizepäsident Jugend
  - Vorstandsmitglieder Jugend
  - Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl
  - Direktorin Zielgruppen
- ↵ Kursleiter\*innen-Lizenz „Nicht Mit Mir!“
  - Vizepäsident Jugend
  - Vorstandsmitglieder Jugend
  - Direktorin Zielgruppen

Weitere Mitarbeitende werden durch diese und/oder verbandsinterne Workshops und Qualifizierungen im Themenfeld sensibilisiert und ausgebildet.

## § 5 Satzung und Ordnungen

Der NJJV hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Der NJJV schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

## § 6 Lizenzerwerb

Alle lizenzierten Personen sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz den Verhaltenskodex sowie die Verhaltensregeln zum Kindeswohl unterzeichnet vorzulegen. Für bestehende Lizenzen muss beides einmalig bei der nächsten Lizenzverlängerung vorgelegt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Lizenzen:

- ↵ Verbandsinterne Lizenzen
  - Prüfungslizenz
  - Kampfrichter\*innen-Lizenz
  - Kursleiter\*in-Lizenz KinderSV, FrauenSV sowie sonstige Kursleiter\*innen
- ↵ Lizenzstufe 0
  - Lehereinweisung
  - Sportassistenten
  - JuLeiCa
- ↵ Lizenzstufe I
  - Trainer\*in C (alle Profile)
  - Jugendleiter\*in DOSB

Ab der Lizenzstufe II sind die Regularien der übergeordneten Verbände (z. B. Deutscher Ju-Jutsu Verband) anzuwenden. Es wird per Regularien für DOSB Lizenzstufen ab der II. Stufe eine gültige Lizenz der Stufe I verlangt. Somit sind alle Lizenzstufen des DOSB von diesem Konzept erfasst.

## § 7 Sanktionierung

Sobald im Rahmen der Tätigkeit für den Verband oder bei der Überprüfung durch die Ansprechpersonen Umstände im Kontext des § 72a SGB VIII bekannt werden, ist der\*die jeweilige Mitarbeitende in seiner\*ihrer Tätigkeit bezüglich des entsprechenden Personenkreises einzuschränken.

Bei Aufarbeitung und Feststellung, dass Verdachtsfälle sich erhärten, kann eine Sanktionierung des\*der jeweiligen Mitarbeitenden aufgrund des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex sowie die Verhaltensregeln zum Kindeswohl erfolgen.

Diesbezüglich ist in Abstimmung zwischen den o. g. Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl und dem Präsidium ein entsprechender Beschluss durch das Präsidium notwendig.

## § 8 Interventionsleitfaden

Der NJJV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt. Dies wird in Abstimmung mit den Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl erarbeitet, abgestimmt und liegt in der Verantwortung der Ansprechpersonen. Das Präsidium sowie der Vorstand des NJJV sind verpflichtet, die Ansprechpersonen bei der Erfüllung des Interventionsleitfadens zu unterstützen.

## § 9 Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Bei allen Anfragen bzw. Beschwerden sind die Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl für die Maßnahmen des NJJV zuständig. Sie sind unter den o. g. E-Mail-Adressen zu erreichen:

✉ [gewaltschutz@njiv.de](mailto:gewaltschutz@njiv.de)

✉ [kindeswohl@njiv.de](mailto:kindeswohl@njiv.de)

Mit Hilfe von anonymen (Online)-Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote sowie Jugendbildungsmaßnahmen evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Teilnehmenden im Rahmen der Maßnahme und der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

## § 10 Risikoanalyse, Verhaltensregeln und Präventionskonzept

Es wird eine Risikoanalyse für die verschiedenen Bereiche und Maßnahmen des NJJV erstellt. Sie beschreibt die sportart- bzw. organisationsspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten. Basierend auf dieser Analyse werden Verhaltensregeln für den Umgang innerhalb des NJJV entwickelt und ein Präventionskonzept erstellt.

Die Analyse und das Präventionskonzept ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle vier Jahre, zu evaluieren sowie in diesen Abständen ggf. auf neue Bereiche zu erweitern.

Verantwortlich für diese Analyse und das Präventionskonzept sowie die entsprechende Erarbeitung von Maßnahmen im NJJV sind die Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des NJJV. Das Präsidium ist verpflichtet im Rahmen der Risikoanalyse und der Erarbeitung von Maßnahmen mit den Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl zusammenzuarbeiten und entsprechende Informationen zuzuarbeiten.

## § 11 Sondersituation: Kaderaufnahmegespräch

In Informationsrunden mit Athlet\*innen und Eltern, insbesondere in den Kaderaufnahmegesprächen und der Erklärung des Kaderathlet\*innen im NJJV, werden Verhaltenskodex und –regeln zum Kindeswohl angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung zwischen Kadersportler\*innen, Eltern und den Mitarbeitenden des NJJV informiert. Auf die Ansprechpersonen PsG/Kindeswohl wird hingewiesen.